
**Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern
der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Pädagogischen
Hochschule Schwäbisch Gmünd in Promotionsverfahren
(Assoziierungssatzung)**

vom 10. Juli 2024

Aufgrund von § 38 Abs. 6a S.4 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 folgende Assoziierungssatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Assoziierungssatzung regelt die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Promotionsverfahren.

§ 2 Voraussetzungen der Assoziierung

- (1) Sofern zwischen beiden Hochschulen eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Promotionsverfahren besteht, ist die Assoziierung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern von Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd möglich. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Promotionsverfahren wird auf Hochschulebene auf Dauer geschlossen. Sie gilt bis auf Widerruf.
- (2) Bei Vorliegen dieser Vereinbarung können promovierte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften, die sich durch qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten auszeichnen, auf Antrag für die Dauer eines konkreten Promotionsverfahrens assoziiert werden.
- (3) Die Forschungsstärke wird unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien festgestellt, wobei jeweils ein besonderes Gewicht auf die Aktivitäten der letzten fünf Jahre gelegt wird:
 1. Qualität und Anzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen
 2. Aktivitäten in Forschungsprojekten
 3. Wissenschaftliche Expertise (z.B. Einladung zu Vorträgen, Mitwirkung in wissenschaftlichen Gremien, Organisation von Konferenzen, wissenschaftliche Auszeichnungen)
 4. Erfahrungen mit der Betreuung von Promovierenden

§ 3 Verfahren

- (1) Über die Assoziierung wird auf Antrag der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers der Hochschule für angewandte Wissenschaften innerhalb angemessener Frist durch das Rektorat im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat entschieden.

- (2) Der schriftliche Antrag ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller über das Dekanat der zuständigen Fakultät bei der Hochschulleitung einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag als Anlagen beizufügen:
 1. eine diese Assoziierung befürwortende Stellungnahme der Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften
 2. ein ausführliches Exposé zu einem gemeinsamen Promotionsprojekt
 3. eine geeignete Darstellung der Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3
- (3) Entspricht der Antrag nicht der vorgesehenen Form oder wurde er unvollständig eingereicht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller vom Dekanat der zuständigen Fakultät hierauf hingewiesen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den Mangel des Antrags zu beheben. Wird der Mangel nicht beseitigt, stellt das Rektorat das Assoziierungsverfahren durch Beschluss ein.
- (4) Die Hochschulleitung beauftragt den zuständigen Promotionsausschuss mit der Erstellung einer Stellungnahme, die innerhalb einer angemessenen Frist anzufertigen ist. Der Promotionsausschuss berücksichtigt in seiner Stellungnahme zum Assoziierungsantrag die unter § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Kriterien. Eine externe Begutachtung der eingereichten Unterlagen ist möglich. Die Hochschulleitung entscheidet im Benehmen mit dem Dekanat über den Antrag gemäß Abs. 1. Das Dekanat benachrichtigt die Antragstellerin/den Antragsteller und den Promotionsausschuss unverzüglich über das Ergebnis.

§ 4 Dauer der Assoziierung

- (1) Die Assoziierung gilt für die Dauer des jeweiligen Promotionsverfahrens.
- (2) Da die Assoziierung mit einer Gleichstellung der assoziierten Hochschullehrerin/des assoziierten Hochschullehrers mit den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Promotionsverfahren einhergeht (Grundordnung § 14 Abs. 3), gelten für sie die Bestimmungen der Promotionsordnung zur Beendigung oder Weiterführung der Betreuung in Promotionsverfahren gemäß § 7 (Abs. 6-8 PromO). Endet das Betreuungsverhältnis zwischen der/dem Promovierenden und der assoziierten Hochschullehrerin/dem assoziierten Hochschullehrer, erlischt die Assoziierung.

§ 5 Rechte und Pflichten der assoziierten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

- (1) Für die Dauer der Assoziierung sind die assoziierten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in dem jeweiligen Promotionsverfahren gleichgestellt. Sie dürfen an Sitzungen von Gremien als Gast mit Rederecht teilnehmen, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig ist.
- (2) Sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten notwendig ist, dürfen Sie die Infrastruktur der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd nutzen.
- (3) Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung gemäß LHG § 38, Abs. 6a nicht verbunden.
- (4) Für die Dauer ihrer Assoziierung dürfen sie den Zusatz „assoziert an der Fakultät (Name der zuständigen Fakultät) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ führen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 10. Juli 2024

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor